

LUKAS TUSCHHOFF

Gesellschaftsrechtliche Aspekte der Datentreuhand

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung*

54

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von
Victoria Ibold, Florian Möslein,
Sebastian Omlor und Martin Will

54



Lukas Tuschhoff

Gesellschaftsrechtliche Aspekte der Datentreuhand

Mohr Siebeck

Lukas Tuschhoff, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg; 2021 Erste Juristische Prüfung; Promotionsstudium an der Universität Marburg; 2026 Promotion; 2026 Zweite Juristische Prüfung (OLG Hamm); Rechtsanwalt in Frankfurt.
orcid.org/0009-0004-7270-6763

Zugl.: Marburg, Philipps-Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, Diss., 2026

ISBN 978-3-16-200772-8/ eISBN 978-3-16-200773-5

DOI 10.1628/978-3-16-200773-5

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Reihe)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Mohr Siebeck, Tübingen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 als Dissertation an der Philipps-Universität Marburg eingereicht und am 06. Februar 2026 verteidigt. Rechtsprechung und Literatur konnten grundsätzlich bis zum Mai 2025 berücksichtigt werden. Nach der Einreichung erschienene Publikationen konnten nur punktuell berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Florian Möslin (LL.M. London), für die engagierte Betreuung dieser Arbeit. Seine wertvollen Anregungen, seine Offenheit für wissenschaftliche Diskussionen und sein stetiges Vertrauen haben das Entstehen dieser Arbeit in vielfältiger Weise gefördert.

Herrn Professor Dr. Johannes Buchheim (LL.M. Yale) danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, und die sorgfältige Auseinandersetzung mit meiner Arbeit und den anregenden Austausch im Rahmen der Disputation.

Herrn Professor Dr. Sebastian Omlor (LL.M. NYU, LL.M. Eur.) danke ich für den Vorsitz der Prüfungskommission und die angenehme Atmosphäre während der Disputation.

Mein tiefster Dank gilt schließlich meinen Eltern. Sie haben mich auf meinem gesamten Ausbildungsweg mit unermüdlicher Unterstützung, großem Vertrauen und stetigem Rückhalt begleitet. Ohne ihren Zuspruch und ihre Förderung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Mein besonderer Dank gilt auch meinen Großeltern: meinem Opa, der mich mit großem Interesse und stetiger Ermunterung durch die Entstehung dieser Arbeit begleitet hat, und meiner Oma, die mir in vielerlei Hinsicht ein Vorbild ist. Meiner Verlobten Louisa danke ich für ihren Zuspruch und ihren Rückhalt, insbesondere während der herausfordernden Phasen der Entstehung dieser Arbeit.

Bad Vilbel, im Juli 2026

Lukas Tuschhoff

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung und Problemaufriss	1
I. Einführung	1
II. Problemaufriss	2
III. Gang der Untersuchung	2
A. Grundlagen	5
I. Technisch-ökonomische Grundzüge der Digital- und Datenwirtschaft	5
II. Daten als Gegenstand des Privatrechts	22
III. Treuhand nach herkömmlichem Verständnis	27
IV. Kompatibilität des Treuhandbegriffs mit Daten	35
V. Datentreuhänder in der Digitalstrategie der Europäischen Kommission	37
VI. Die Datentreuhand als Lösungsbaustein	44
VII. Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung	46
VIII. Systematisierung der Modelle	50
B. Die Datentreuhand für einzelne Unternehmen	53
I. Grundlagen	53
II. Rechtliche Anforderungen an die Rechtsform	56
III. Die Rechtsformen im Einzelnen	67

C. Die Datentreuhand zwischen Unternehmen	85
I. Grundlagen	85
II. Rechtsrahmen für die Rechtsform	91
III. Die Rechtsformen im Einzelnen	95
D. Die Datentreuhand für Verbraucher	161
I. Grundlagen	161
II. Rechtsrahmen für die Rechtsform	173
III. Die Rechtsformen im Einzelnen	184
Fazit	209
I. Grundlegendes	209
II. Datentreuhand für einzelne Unternehmen	209
III. Datentreuhand zwischen Unternehmen	210
IV. Datentreuhand für Verbraucher	211
Literaturverzeichnis	213
Materialienverzeichnis	243
Sachregister	245

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung und Problemaufriss	1
<i>I. Einführung</i>	1
<i>II. Problemaufriss</i>	2
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	2
A. Grundlagen	5
<i>I. Technisch-ökonomische Grundzüge der Digital- und Datenwirtschaft</i>	5
1. Begriffe	5
a) Datenwirtschaft und Geschäftsmodelle	5
b) Daten	5
2. Wertschöpfung durch Daten	7
a) Informationserhebung	7
aa) Geräte-Identifikation	7
bb) Anonymisierte Datenerhebung	8
cc) Internet der Dinge	8
b) Datenverarbeitung	9
aa) <i>Big-Data</i> -Anwendungen	9
bb) Data Mining	10
cc) Maschinelles Lernen	11
c) Wirtschaftlicher Nutzen	12
d) „Doppelte Null-Grenzkosten-Eigenschaft“	13
3. Charakteristika datengetriebener Märkte	13
a) Die digitale Plattformökonomie	13
b) Skaleneffekte und Skalierbarkeit	15
c) <i>First-Mover</i> -Vorteile	15
d) Hohe Marktkonzentration	16
e) (Gegen-)Leistungscharakter von Daten	18
f) Die Bedeutung des Vertrauens	20

g) Datensilos und Datenfragmentierung	20
4. Gesamtgesellschaftliches Potenzial	21
<i>II. Daten als Gegenstand des Privatrechts</i>	<i>22</i>
1. Eigentum und Besitz	22
2. Verdinglichung durch Datenschutz	23
3. Deliktsrechtlicher Schutz	23
4. Bereicherungsrechtlicher Schutz	25
5. Urheberrecht	25
6. Schutz von Geschäftsgeheimnissen	26
<i>III. Treuhand nach herkömmlichem Verständnis</i>	<i>27</i>
1. Historische Entwicklung	27
2. Gegenwärtige Rechtsprechung	29
3. Charakteristikum der Treuhand	30
a) Der traditionelle dingliche Ansatz	30
b) Unterscheidung anhand der Rechtsstellung des Treuhänders	31
c) Der vordringende schuldrechtliche Ansatz	31
4. Unterscheidung anhand der Interessenlage	33
5. Mehrzahl an Treugebern	34
<i>IV. Kompatibilität des Treuhandbegriffs mit Daten</i>	<i>35</i>
<i>V. Datentreuhänder in der Digitalstrategie der Europäischen Kommission</i>	<i>37</i>
1. Die Digitalstrategie im Allgemeinen	37
a) Der Digital Markets Act	38
b) Der Digital Services Act	38
c) Fazit	40
2. Die europäische Datenstrategie im Besonderen	40
a) Der Data Governance Act	41
b) Der Data Act	42
c) Ein neues unionales Datenwirtschaftsrecht	43
<i>VI. Die Datentreuhand als Lösungsbaustein</i>	<i>44</i>
<i>VII. Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung</i>	<i>46</i>
1. Rechtliche Pflicht	46
2. Vertrauen durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen	47
3. Adressierung von Interessenkonflikten	47
a) Agency Theorie	48
b) Interessenkonflikte bei mehreren Treugebern	49
4. Unionales Datenwirtschaftsrecht und national geprägtes Gesellschaftsrecht	49
5. Beschränkung auf deutsches Gesellschaftsrecht	50

<i>VIII. Systematisierung der Modelle</i>	50
B. Die Datentreuhand für einzelne Unternehmen	53
<i>I. Grundlagen</i>	53
1. Zwecke	53
2. Funktionen	55
3. Anwendungsfälle	55
<i>II. Rechtliche Anforderungen an die Rechtsform</i>	56
1. Datenrecht	56
2. Finanzaufsichtsrecht	57
a) Die Auslagerung durch Kreditinstitute gemäß § 25b KWG	58
aa) Anwendbarkeit der Regelungen auf die Datentreuhand für einzelne Unternehmen	58
bb) Folgen der Anwendbarkeit	60
b) Auslagerungen im Anwendungsbereich des § 26 ZAG	62
c) Übertragbarkeit der Wertungen auf Auslagerungen gemäß § 80 VI WpHG	63
d) Auslagerungen im Anwendungsbereich des § 36 KAGB	64
e) Ausgliederung nach § 32 VAG	65
aa) Vorliegen einer Ausgliederung	65
bb) Auswirkungen des § 8 II VAG auf das Ausgliederungsunternehmen	66
cc) Übertragung der Wertungen der übrigen Gesetze	66
<i>III. Die Rechtsformen im Einzelnen</i>	67
1. Die Personengesellschaften	67
2. Die Aktiengesellschaft	67
a) Vertragskonzern	68
b) Sog. faktischer Konzern	68
aa) Einfacher faktischer Konzern	68
bb) Qualifizierter faktischer Konzern und qualifizierte Nachteilszufügung	69
(1) Analoge Anwendung der §§ 302 ff. AktG	69
(2) Ausschließliche Anwendung der §§ 311, 317 AktG	70
(3) Stellungnahme	71
3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	72
a) Vertragskonzern	72
b) Sog. „faktischer Konzern“	74
aa) Problemstellung	74
bb) Gläubigerschutz analog § 302 oder § 311 AktG	75
cc) Schutz vor existenzvernichtendem Eingriff gemäß § 826 BGB	76

(1) Gläubigerschutz durch Schutz der Gesellschaft	77
(2) Mitgliedschaftliche Sonderverbindung	77
(3) Pflichten der Gesellschafter	78
(4) Bedeutung des Anspruchs aus § 826 BGB	81
(5) Geltendmachung des Anspruchs	82
c) Fazit	84
C. Die Datentreuhand zwischen Unternehmen	85
I. Grundlagen	85
1. Aktuelle Probleme bei der Datenbereitstellung durch Unternehmen	85
2. Rechtliche und tatsächliche Funktionsweisen	86
a) Datenteilen der Unternehmen untereinander	86
b) Überlassung an Dritte	87
c) Anonymisierung, Pseudonymisierung und Auswertung	87
3. Anwendungsfälle	88
4. Vorteile und Risiken für Nutzer	89
5. Fazit	91
II. Rechtsrahmen für die Rechtsform	91
1. Stand der Forschung	91
2. Finanzaufsichtsrecht	92
3. Datenrecht	92
a) Datenvermittlungsdienste	92
b) Datenaltruistische Organisationen	94
III. Die Rechtsformen im Einzelnen	95
1. Datengenossenschaften	95
a) Anforderungen an die Rechtsform	95
aa) Juristische Person	95
bb) „Gesondert“	97
cc) Festlegung der Rechtsform	98
dd) Ausfüllung des Begriffs der Datengenossenschaft	98
ee) Die Datengenossenschaft als Treuhand	101
ff) Die Datengenossenschaft als qualifizierter Wirtschaftsverband im Sinne des § 8b UWG oder der qualifizierte Wirtschaftsverband als Datengenossenschaft?	101
gg) Weitere Kriterien	103
b) Kompatibilität einzelner Rechtsformen	104
aa) Die Personengesellschaften, insbesondere die Kommanditgesellschaft	104
(1) Die Gewinnerzielungsabsicht	105
(2) Anbietende, entgeltliche Tätigkeit am Markt	107

bb) Die Stiftung bürgerlichen Rechts	108
cc) Die Genossenschaft	108
(1) Grundaufbau	108
(2) Beitritt und Governance	108
dd) Die Aktiengesellschaft	111
ee) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	113
2. Datentreuhand durch Datenvermittlungsdienst im Sinne des Art. 10	
lit. a) DGA	115
a) Anforderungen	115
aa) Datenvermittlungsdienst ohne bestehendes Unternehmen	115
bb) Datenvermittlungsdienst durch bestehendes Unternehmen	116
cc) Rechtliche Anforderungen	116
dd) Doppelseitige Treuhand	118
b) Doppelstiftungen	118
aa) Aufbau	119
bb) Zulässigkeit der Gestaltung	119
(1) Grundlegendes und Problemstellung	120
(2) Mögliche Privatreue	122
(3) Verstoß gegen § 137 BGB	124
(4) Verstoß gegen § 138 BGB	125
(5) Analoge Anwendung des § 22 BGB	126
(6) Selbstzweckstiftung und unternehmensverbundene	
Stiftung	127
(a) Die Selbstzweckstiftung im Allgemeinen	127
(aa) Begründungen der herrschenden Auffassung ...	128
(bb) Begründung der teilweise	
vertreteten Auffassung	129
(cc) Würdigung	130
(b) Die Unternehmensselbstzweckstiftung	
im Besonderen	132
(aa) Ausnahme vom Selbstzweckstiftungsverbot ...	132
(bb) Indizienbasierter Ansatz	133
(cc) <i>In dubio contra</i> Selbstzweckstiftung	135
(dd) Die <i>Carl-Zeiss-Stiftung</i> als Beispiel	135
(ee) Eine fiktive gemeinnützige Stiftung als Beispiel	137
(ff) Würdigung	138
(gg) Folgen der vorstehenden Betrachtung	141
c) Übertragbarkeit auf die Datentreuhand	145
aa) Selbstzweckstiftungsverbot	146
bb) Zulässigkeit der Stiftung für den Stifter	146
(1) Begründungen der herrschenden Auffassung	146
(2) Begründungen der Gegenauffassung(en)	148
(3) Würdigung	149

(4) Fazit	151
3. Datenaltruistische Organisationen	151
a) Anforderungen	151
aa) Unentgeltlichkeit, Art. 2 Nr. 16 DGA	151
bb) Bestimmte Ziele der Datennutzung	152
cc) Rechtspersönlichkeit	153
(1) Anwendbarkeit der §§ 51 ff. AO auf Personenhandelsgesellschaften	153
(2) Steuerbegünstigte Gesellschaften als Handelsgewerbe	154
dd) Ohne Erwerbszweck	155
ee) Rechtlich unabhängig	156
ff) Funktionelle Trennung	157
gg) Interne Aufsichtsmechanismen	157
hh) Steuerbegünstigung	158
b) Kompatibilität einzelner Rechtsformen	158
4. Fazit	159
 D. Die Datentreuhand für Verbraucher	161
I. Grundlagen	161
1. Probleme des Datenschutzes	161
a) Rechtslage	161
b) Freiwilligkeit der Einwilligung	162
c) Informiertheit der Einwilligung	163
d) Datenschutz im Zusammenhang mit Big Data-Anwendungen ...	163
2. Verschiedene Arten der Datentreuhänder und ihre technischen Funktionsweisen	164
a) Personal Information Management Systems	164
aa) Single-Sign-on-Dienste	165
bb) Datenspeicherungsmöglichkeiten	165
cc) Ausübung von Betroffenenrechten	165
dd) Einwilligungsmanagement	167
ee) „Verwertungsgesellschaft Daten“	168
ff) Nutzung für eigene Zwecke	168
gg) Bündelung verschiedener Funktionen	169
b) Privacy Management Tools	169
c) Vorteile und Risiken für Nutzer	170
aa) Datengeber	170
bb) Datennutzer	171
3. Anwendungsfälle	171
II. Rechtsrahmen für die Rechtsform	173
1. Stand der Forschung	173
2. Finanzaufsichtsrecht	173

a) Keine analoge Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Normen des KAGB	173
b) Vergleichbarkeit der Interessenlagen	174
c) Einfluss der gesellschaftsrechtlichen Normen des Kapitalanlagegesetzbuchs abseits einer analogen Anwendung ...	176
3. Datenrecht	178
a) Data Governance Act	178
b) §§ 25, 26 TDDDG	180
c) Datenschutzrecht	181
d) Einseitige Treuhand	181
4. Geschäftsmodelle	182
<i>III. Die Rechtsformen im Einzelnen</i>	184
1. Datengenossenschaften	184
a) Anforderungen an die Rechtsform	184
b) Aktiengesellschaft	184
c) Kommanditgesellschaft	184
d) Zur Übertragbarkeit der Wertungen für die unternehmerische Datengenossenschaft	184
e) Die Datengenossenschaft als qualifizierte Einrichtung gemäß §4 UKlaG oder die qualifizierte Einrichtung als Datengenossenschaft	185
aa) Zwecksetzung der qualifizierten Einrichtung	185
bb) Vereinbarkeit der Zwecksetzungen	186
cc) Vereinbarkeit der übrigen Anforderungen	187
2. Datenvermittlungsdienste im Sinne des Art. 10 lit. a); b) DGA	188
a) Datenvermittlungsdienst unter Beteiligung der Dateninhaber: Verwertungsgesellschaft Daten	188
aa) Wirtschaftlicher Verein	188
bb) Genossenschaft	191
cc) Aktiengesellschaft	192
dd) Die (Publikums-)Kommanditgesellschaft	192
(1) Vorliegen einer Publikumskommanditgesellschaft	193
(2) Gestaltungsmöglichkeiten in der Publikumskommanditgesellschaft	194
(3) Das Sonderrecht der Publikumskommanditgesellschaft	195
(4) Zwingende Normen innerhalb der Kommanditgesellschaft	197
(5) Persönlich haftender Gesellschafter	197
(a) Gesellschaftsrechtliche Bedenken	197
(b) Selbstzweckstiftung	198
(c) Stiftung für den Stifter	198
(d) Kein Stiftungszweck	199

(e) Funktionsstiftung	200
(f) Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts	203
(g) Mögliche Unterkapitalisierung der Stiftung	203
b) Datenvermittlungsdienst ohne Beteiligung der Datengeber	204
aa) Personengesellschaften, Verein und Genossenschaft	204
bb) Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft	204
cc) Ausblick: Rechtsform mit gebundenem Vermögen	205
3. Datenaltruistische Organisationen	207
4. Fazit	207
Fazit	209
<i>I. Grundlegendes</i>	209
<i>II. Datentreuhand für einzelne Unternehmen</i>	209
<i>III. Datentreuhand zwischen Unternehmen</i>	210
1. Die Datengenossenschaft	210
2. Weitere Datenvermittlungsdienste gemäß Art. 10 DGA	210
3. Datenaltruistische Organisationen	211
<i>IV. Datentreuhand für Verbraucher</i>	211
1. Datengenossenschaft für Verbraucher	211
2. Datentreuhand-Kommanditgesellschaft	212
3. Weitere Datentreuhänder für Verbraucher	212
Literaturverzeichnis	213
Materialienverzeichnis	243
Sachregister	245

Einleitung und Problemaufriss

I. Einführung

„Everything that can become digital, will become digital.“ Dieses Zitat wird interessanterweise *Benny Landa* zugeschrieben,¹ dem Gründer eines Druckunternehmens. Das Zitat beschreibt sehr eindrücklich den (potenziell) grundlegenden Einfluss der Digitalisierung auf nahezu sämtliche gesellschaftliche Belange: Der fortschreitenden Digitalisierung wird etwa die Möglichkeit zur grundlegenden Einflussnahme auf ökonomische, ökologische, medizinische und politische Prozesse attestiert.² Unter den Sammelbegriff der Digitalisierung werden dabei die Umwandlung von Informationen in eine digitale Form sowie die Nutzung digitaler Technologien zur Veränderung herkömmlicher oder Erschließung neuer Wertschöpfungsmöglichkeiten gefasst.³

Eine oder vielmehr *die* Schlüsselressource hierbei sind Daten. Zutreffenderweise wurde die Bedeutung von Daten für die moderne Wirtschaft bereits 2006 illustriert mit dem bis heute häufig zitierten Vergleich „data is the new oil“. ⁴ Der Urheber dieses Zitats hat ab 1995 für ein britisches Einzelhandelsunternehmen eine Klubkarte entwickelt, mittels derer Informationen über das Kaufverhalten der Kunden gesammelt werden konnten.⁵ Dieses Modell könnte als Vorläufer der modernen datengetriebenen Digitalwirtschaft gesehen werden.

Ähnlich den Märkten für Öl und daraus gewonnene Produkte⁶ zeigen datengetriebene Märkte häufig Ineffizienzen oder Dysfunktionalitäten.⁷ Als eine mögliche Abhilfe hierfür wird in letzter Zeit vermehrt die Datentreuhand gesehen.

¹ Vgl. *Berlin*, Die Revolution frisst ihre Kinder, <https://www.berlindruck.de/revolution/> (letzter Abruf: 06.05.2026).

² Vgl. etwa COM 2020, 67, 1 f.

³ Vgl. hierzu *Trauth/Meyer* in: Rohde/Bürger/Peneva/Mock, Datenwirtschaft und Datentechnologie, 2022, 11 (15 f.).

⁴ Vgl. *Arthur*, Tech giants may be huge, but nothing matches big data, <https://www.theguardian.com/technology/2013/aug/23/tech-giants-data> (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁵ Vgl. *Partridge*, How Edwina Dunn and Clive Humby launched the Clubcard, <https://moneyweek.com/419435/profile-of-edwina-dunn-and-clive-humby> (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁶ Vgl. hierzu BKartA, Ad hoc-Sektoruntersuchung Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel Zwischenbericht, 26 ff., http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung_Raffinerien_Zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁷ Dazu A, I.

Solche Vorschläge sind indes nicht grundlegend neu, sondern rekurren zu-
mindest teilweise auf ältere Konzepte: Bereits in den 1980er Jahren wurde vor-
geschlagen, sensible medizinische Informationen durch Datentreuhänder ver-
walten zu lassen und hierdurch das Interesse der Forschung an solchen Infor-
mationen und die Privatsphäre der Patienten in Einklang zu bringen.⁸ Die jün-
gere Diskussion wurde belebt durch den Vorschlag für eine Datentreuhand, die
vergleichbar den Verwertungsgesellschaften für Immaterialgüterschutz natürli-
che Personen bei der Partizipation an der Monetarisierung sie betreffender In-
formationen unterstützt.⁹ Ebenso entlehnt die deutsche Diskussion dem anglo-
amerikanischen Rechtskreis und den dort aufkommenden *data trusts* Impulse.¹⁰

II. Problemaufriss

Die dort häufig vorgenommene Organisation in Form eines *trust* ist im deutschen
Privatrecht freilich nicht möglich. Daher stellt sich die Frage nach einer geeig-
neten Rechtsform für Datentreuhänder. Daneben besteht für die Tätigkeit sol-
cher Datenintermediäre bereits eine Vielzahl an Regelungen,¹¹ wobei die gesell-
schaftsrechtliche Gestaltung gerade nicht geregelt ist. Neben diesen Regelungen
gilt es bei der Wahl einer geeigneten Rechtsform auch die volkswirtschaftlichen
Funktionen solcher Datentreuhänder zu beachten. Ferner ist bei der Übertra-
gung des Modells Datentreuhand von der (Rechts-)Wissenschaft in die Praxis die
Suche nach geeigneten Rechtsformen notwendigerweise einer der ersten Schritte.
Diese Übersetzung rechtlicher und ökonomischer Anforderungen an die Ausge-
staltung von Datentreuhändern in deutsches Gesellschaftsrecht ist der Kern der
vorliegenden Arbeit. Nachgelagert sind dabei auch Fragestellungen primär ge-
sellschaftsrechtlicher Natur zu beantworten, wenn es etwa um Gestaltungsmög-
lichkeiten und deren Grenzen geht.

III. Gang der Untersuchung

Zum besseren Verständnis der Notwendigkeit sowie des möglichen Nutzens von
Datentreuhändern werden zunächst die technischen sowie ökonomischen
Grundzüge der Datenwirtschaft beleuchtet (A, I). Es folgt eine rechtliche Einord-
nung, die insbesondere das Verhältnis von Daten als Gegenstand des Privatrechts
zur deutschen Treuhanddogmatik betrachtet (A, III, IV). Schließlich werden

⁸ Vgl. etwa *Böhm/Wagner*, CR 1987, 621, m.w.N.

⁹ *Lindl/Suckfüll*, Initiative Datentreuhand, passim, <https://www.imw.fraunhofer.de/content/dam/moez/de/documents/Executive-Paper/DEDATE-gesamt.pdf>
(letzter Abruf: 06.05.2026).

¹⁰ Vgl. dazu überblicksweise *O'Hara*, EDPL 2020, 484.

¹¹ Vgl. etwa A, V.

Datentreuhänder im Spiegel des geltenden unionalen Datenwirtschaftsrechts betrachtet (A, V, VI). Bei alledem wird sich zeigen, dass der Begriff „Datentreuhänder“ nicht klar umrissen ist und sehr unterschiedliche Konstellationen erfasst. Diese gilt es anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen Funktionen zu kategorisieren. Anhand der vorgenommenen Unterscheidungen wird alsdann für verschiedene Modelle eine geeignete Rechtsform gefunden. Zunächst gilt es dabei, die datenwirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen auszuloten.¹² Ferner spielt auch das Finanzaufsichtsrecht eine Rolle.¹³ Ist der Rahmen für das jeweilige Modell festgelegt, schließen sich vielschichtige gesellschaftsrechtliche Fragestellungen an.¹⁴

¹² Vgl. etwa C, II, 3; D, II, 3.

¹³ Vgl. etwa B, II, 2; D, II, 2.

¹⁴ Vgl. etwa B, III, 2; C, III, 2.

A. Grundlagen

I. Technisch-ökonomische Grundzüge der Digital- und Datenwirtschaft

1. Begriffe

a) Datenwirtschaft und Geschäftsmodelle

Der Begriff der Datenwirtschaft umfasst jegliche Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten, insbesondere deren Speicherung und Analyse sowie den Handel mit Daten.¹

Eng mit dieser Art des Wirtschaftens verknüpft sind digitale Geschäftsmodelle. Darunter werden solche Modelle verstanden, bei denen „die Wertschöpfung des Unternehmens in starkem Maße von Informations- und Kommunikationstechnologien abhängig“ ist.² Datengetriebene Geschäftsmodelle sind ein Spezialfall digitaler Modelle.³ Sie zeichnen sich dadurch aus, dass das Angebot und die Wertschöpfung des Unternehmens größtenteils auf der Nutzung, der Auswertung oder der Verwendung von Daten basiert.⁴

b) Daten

Abhängig vom jeweiligen Kontext werden dem Begriff „Daten“ (Singular „Datum“) verschiedene Bedeutungen beigemessen. Die Semiotik als Wissenschaft unterscheidet zwischen einem Zeichen und seiner Bedeutung.⁵ Der Begriff des Datums wird teilweise für beides verwendet.

¹ Vgl. Rohde/Bürger/Peneva/Mock in: Rohde/Bürger/Peneva/Mock, Datenwirtschaft und Datentechnologie, 2022, 1 (1 f.).

² Müller et al., Geschäftsmodelle in der digitalen Welt, 7, <https://econpapers.repec.org/paper/zbwefisd/132016.htm> (letzter Abruf: 06.05.2026).

³ Vgl. Röhl/Bolwin/Hüttel, Datenwirtschaft in Deutschland, 6, <https://www.iwkoeln.de/studien/manual-fritsch-alevtina-krotova-wie-datengetrieben-sind-geschaeftsmodelle-in-deutschland.html> (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁴ Vgl. Fritsch/Krotova, Wie datengetrieben sind Geschäftsmodelle in Deutschland, 22, <https://www.iwkoeln.de/studien/manual-fritsch-alevtina-krotova-wie-datengetrieben-sind-geschaeftsmodelle-in-deutschland.html> (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁵ Vgl. Zech, Information als Schutzgegenstand, 2012, 24 f.

Nach informationstechnologischem Verständnis – hier in Form der ISO-Norm ISO/IEC 2382:2015 wiedergegeben – ist unter einem Datum (eine) „reinterpretable representation of information in a formalized manner suitable for communication, interpretation, or processing“ zu verstehen.⁶ Die vergleichbare DIN 44300 definiert Daten als „Gebilde aus Zeichen oder kontinuierlichen Funktionen, die aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen Informationen darstellen, vorrangig zum Zwecke der Verarbeitung oder als deren Ergebnis.“

Dementsprechend stellt ein Datum als syntaktische Ebene einer Information⁷ ein „digitales Medium an einem bestimmbarer Speicherort“ dar.⁸ Somit können Daten vereinfacht als eine „Abfolge von Einsen und Nullen“ bezeichnet werden.⁹ Solche Daten haben gewöhnlicherweise einen Inhalt, stellen also etwas dar.¹⁰ Damit enthalten Daten typischer- aber nicht notwendigerweise Informationen.¹¹ Daten können dementsprechend als Zeichen nach der o.g. semiotischen Unterscheidung fungieren. Diesem Verständnis folgt der unionale Gesetzgeber in groben Zügen, indem er in jüngeren Verordnungen Daten definiert als: „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material“.¹²

Eine andere Definition hat der unionale Gesetzgeber noch in Art. 4 Nr. 1 Vo. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, daher gemeinhin und nachfolgend abgekürzt als DSGVO) geäußert. Hier werden personenbezogene Daten definiert als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen (...)“. Es werden also Daten und Informationen gleichgesetzt. Informationen auf der semantischen Ebene¹³ werden häufig etwas vereinfacht als dem menschlichen Verstand zugängliches Wissen verstanden.¹⁴

Nach der o.g. semiotischen Unterscheidung bezeichnet mithin der Begriff Datum das Zeichen und nach der Definition der DSGVO auch eine Information, also die Bedeutung des Zeichens. Daher könnte man die scheinbar paradoxe These aufstellen: Daten (im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO) können der Inhalt von Daten (im informationstechnologischen Sinne) sein.

⁶ ISO/IEC 2382:2015, 2121272.

⁷ So bspw. *Adam*, NJW 2020, 2063 (2064); *Czychowski/Winzek*, ZD 2022, 81 (85); *Martin/Kolain/Neumann/Rehorst/Wagner*, MMR-Beil. 2021, 3; *Steinrötter*, RDt 2021, 480 (481).

⁸ *Martin/Kolain/Neumann/Rehorst/Wagner*, MMR-Beil. 2021, 3 (4).

⁹ *Steinrötter*, RDt 2021, 480 (481).

¹⁰ Vgl. *Amstutz*, AcP 218 (2018), 438 (542).

¹¹ Vgl. *Martin/Kolain/Neumann/Rehorst/Wagner*, MMR-Beil. 2021, 3.

¹² So bspw. Art. 2 Nr. 1 Vo. 868/2022; Art. 2 Nr. 1 COM 2022/68 (final); Art. 2 Nr. 24 Vo. 2022/1925.

¹³ So bspw. *Adam*, NJW 2020, 2063 (2064); *Czychowski/Winzek*, ZD 2022, 81 (85); *Martin/Kolain/Neumann/Rehorst/Wagner*, MMR-Beil. 2021, 3; *Steinrötter*, RDt 2021, 480 (481).

¹⁴ Vgl. die eingehende Erläuterung des Begriffs „Information“ bei *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, 13 ff.

2. Wertschöpfung durch Daten

Es wird sich zeigen, dass die syntaktische und die semantische Ebene einer Information für die moderne Datenwirtschaft sinnvollerweise nur in Verbindung miteinander betrachtet werden können. So sind zwar Daten ohne darin liegende Information möglich. Ebenso können Informationen außerhalb von Daten bestehen, beispielsweise in Form eines handgeschriebenen Textes, der diese Informationen enthält.¹⁵ Die eingangs skizzierten Mehrwerte sind dabei nur durch die Nutzung von in Daten gespeicherten Informationen möglich.

a) Informationserhebung

Informationen werden im digitalen Raum auf verschiedene Weisen erhoben. Zunächst ist die ausdrückliche Überlassung von Informationen durch Nutzer von Online-Diensten an deren Anbieter zu nennen. Dies geschieht beispielsweise, wenn Nutzer Registrierungsformulare ausfüllen, Artikel bestellen oder Suchbegriffe eingeben.¹⁶ Darüber hinaus geschieht dies durch Umfragen verschiedener Art.¹⁷

Ebenso nachvollziehbar ist die Informationserhebung durch „analoge Unternehmen“: Diese erheben häufig Informationen über ihre Kunden und Lieferanten und teilweise Informationen über ihre Produkte und Prozesse, wobei dies nicht immer digital geschieht.¹⁸

aa) Geräte-Identifikation

Vielfach werden Informationen dagegen scheinbar nebensächlich erhoben. Häufig entstehen solche Daten als Nebenprodukt der Nutzung digitaler Dienste.¹⁹ Besonders häufig werden dabei sogenannte *Cookies* eingesetzt.²⁰ *Cookies* sind kleine Textdateien, die auf dem Gerät des Nutzers gespeichert werden.²¹ Sie enthalten regelmäßig eine zufallsgenerierte Nummer (ID),²² die es erlaubt, den Nutzer zu identifizieren, sobald der Browser des Nutzers einen *Request* an den Server des Anbieters sendet.²³ Im Anschluss an diese Identifizierung können *Cookies* Informationen über den Besuch anderer Webseiten, genutzte Apps, den Zeit-

¹⁵ Vgl. zu alledem *Steinrötter*, RDt 2021, 480 (481 f.).

¹⁶ Vgl. *Hacker*, Datenprivatrecht, 2020, 25 f.

¹⁷ Vgl. hierzu bereits *Unsel*, Die Kommerzialisierung personenbezogener Daten, 2010, 8 f.

¹⁸ Vgl. *Röhl/Bolwin/Hüttl*, Datenwirtschaft in Deutschland, 15 f., <https://www.iwkoeln.de/studien/klaus-heiner-roehl-lennart-bolwin-wo-stehen-die-unternehmen-in-der-datennutzung-und-was-sind-ihre-groessten-hemmnisse.html> (letzter Abruf: 06.05.2026).

¹⁹ Vgl. etwa *Hermstrüwer*, Informationelle Selbstgefährdung, 2016, 135 ff.

²⁰ Vgl. *Hanloser*, ZD 2018, 213.

²¹ Vgl. *Hacker*, Datenprivatrecht, 2020, 26 f.

²² Vgl. die Darstellung bei BGH, NJW 2020, 2540.

²³ Vgl. *Hanloser*, ZD 2018, 213 (214).

punkt des Zugriffs und Browsereinstellungen speichern und an den Anbieter übermitteln.²⁴

Beim sogenannten *Fingerprinting* wird auf dem Endgerät des Nutzers aus dessen Geräteeinstellungen ein *Hash*-Wert²⁵ errechnet. Dieser einzigartige Wert wird beim Aufruf einer Website zur Identifikation des Nutzers (bzw. des Geräts) an den Server gesendet.²⁶

In einigen Fällen wird eine Software direkt auf dem Gerät des Nutzers installiert und übermittelt dabei die gespeicherten Informationen an den Anbieter.²⁷

Überdies vergeben die Anbieter von Software für mobile Endgeräte einzigartige Identifizierungscodes.²⁸ Auf den Geräten genutzte Apps senden diesen Code an den Server des jeweiligen Diensteanbieters, der das Gerät identifizieren kann.²⁹ Solche Technologien werden primär genutzt, um einerseits Nutzer von Endgeräten zu identifizieren und andererseits Informationen über sie zu erlangen.

bb) Anonymisierte Datenerhebung

Ferner können Informationen auch jedoch ohne eindeutige Identifikation des Geräts gesammelt werden. Ein Beispiel hierfür ist *Apples* sogenannte *Storekit Ad Network*.³⁰ Dabei wird das Nutzerverhalten verfolgt, ohne jedoch den Nutzer oder sein Gerät zu identifizieren.³¹ Aus diesen Informationen über Nutzerverhalten werden anschließend Rückschlüsse etwa zur Anpassung gezeigter Inhalte gezogen.³²

cc) Internet der Dinge

Der Begriff Internet der Dinge (im englischen Wortlaut *Internet of Things*, daher nachfolgend abgekürzt als IoT) wurde 1999 erstmalig verwendet.³³ Dieses wird zu definieren versucht als Netz, in dem „die vernetzten Gegenstände selbstständig

²⁴ Vgl. *Acar/van Alsenoy/Piessens/Diaz/Preneel*, Facebook tracking through social Plugins, 6 ff., https://securehomes.esat.kuleuven.be/~gacar/fb_tracking/fb_plugins.pdf (letzter Abruf: 06.05.2026).

²⁵ Hierzu *Brisch/Brisch* in: Hoeren/Sieber/Holzngel, Multimedia-Recht, 2014, Teil 13, Rn. 24.

²⁶ Vgl. *Hanloser*, ZD 2018, 213 (214).

²⁷ Vgl. bspw. *Hacker*, ZfPW 2019, 148 (153).

²⁸ Für iOS- Geräte der „Identifier for Advertisers“ (IDFA), für Android-Geräte Google Advertising ID (GAID), vgl. <https://www.adjust.com/glossary/idfa/> (letzter Abruf: 06.05.2026).

²⁹ Vgl. *Hanloser*, ZD 2018, 213 (214).

³⁰ Vgl. die Darstellung bei <https://developer.apple.com/documentation/storekit/skadnetwork/> (letzter Abruf: 06.05.2026).

³¹ Vgl. <https://www.adjust.com/glossary/skadnetwork-skan/> (letzter Abruf: 06.05.2026).

³² Vgl. <https://www.appsflyer.com/glossary/skadnetwork/> (letzter Abruf: 06.05.2026).

³³ Vgl. *Ashton*, „That Internet of Things“ thing, <https://www.itrco.jp/libraries/RFIDJournal-That%20Internet%20of%20Things%20Thing.pdf> (letzter Abruf: 06.05.2026).

untereinander oder durch Interaktion mit einem menschlichen Benutzer Nachrichten versenden oder Daten erzeugen.“³⁴

IoT-Anwendungen setzen typischerweise ein mit entsprechender Software ausgestattetes Gerät (*thing*), eine zentrale IoT-Plattform als *Backend* und eine App auf einem (regelmäßig) mobilen Endgerät als *Frontend* voraus.³⁵ Das Gerät wird über das *Frontend* gesteuert und verfügt typischerweise über Sensoren, die Informationen über die Umwelt (bspw. Geräusche oder Informationen über die Nutzung des Geräts) aufzeichnen.³⁶ Diese Informationen werden üblicherweise auf dem Gerät als Daten aufbereitet und an das *Backend* gesendet. Dort wertet der Hersteller oder ein von ihm Beauftragter Dritter die erhaltenen Daten aus.³⁷

Die tatsächlichen und möglichen Anwendungsfelder für solche Anwendungen sind zahlreich und umfassen insbesondere sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.³⁸ Beim Einsatz von IoT-Anwendungen durch Unternehmen ist häufig vom *Industrial Internet of Things* (IIoT)³⁹ oder einer „Industrie 4.0“ die Rede.⁴⁰

b) Datenverarbeitung

Um das diesen digital gespeicherten Informationen innewohnende Potenzial auszuschöpfen, werden regelmäßig ebenso digitale Verarbeitungsprozesse eingesetzt.⁴¹

aa) Big-Data-Anwendungen

Dabei kommt den sogenannten *Big-Data*-Anwendungen eine entscheidende Rolle zu.⁴² Eine allgemeine Definition hierfür ist nicht auszumachen. *Big-Data*-Anwendungen werden meist anhand einiger grundlegender Prinzipien beschrieben. Aufbauend auf den bereits 2001 als solche benannten 3V⁴³ ist heute auch von

³⁴ Grünwald/Nüßing, MMR 2015, 378 (379).

³⁵ Vgl. Heydn, MMR 2020, 503.

³⁶ Vgl. Hacker, Datenprivatrecht, 2020, 39 f.

³⁷ Vgl. Heydn, MMR 2020, 503.

³⁸ Vgl. bspw. die Aufzählung bei Gabriell/Gaßner/Lange, Das Internet der Dinge – Basis für die IKT-Infrastruktur von morgen, 8 ff., <https://www.iit-berlin.de/publikation/das-internet-der-dinge-basis-fuer-die-ikt-infrastruktur-von-morgen/> (letzter Abruf: 06.05.2026).

³⁹ Vgl. etwa Bürger/Peneva in: Rohde/Bürger/Peneva/Mock Datenwirtschaft und Datentechnologie, 2022, 7 (8).

⁴⁰ Vgl. nur die Darstellung bei Bräutigam/Klindt, NJW 2015, 1137, m.w.N.

⁴¹ Vgl. Seagate, Rethink Data, 17 ff., https://www.seagate.com/files/www-content/our-story/rethink-data/files/Rethink_Data_Report_2020.pdf (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁴² Vgl. die Anwendungsbeispiele bei Dinter et al., Big Data und Geschäftsmodell-Innovation in der Praxis, 29 ff., <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/151229-Big-Data-und-GM-Innovationen.pdf> (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁴³ Vgl. Laney, 3-D Data Management: Controlling Data Volume, Velocity and Variety, <https://community.aiim.org/blogs/doug-laney/2012/08/25/deja-vvvu-gartners-original-volume-velocity-variety-definition-of-big-data> (letzter Abruf: 06.05.2026).

4V⁴⁴ oder gar bis zu 7V⁴⁵ die Rede, um *Big-Data*-Anwendungen zu charakterisieren.

Die ursprünglichen und unstrittigen 3V sind dabei die Möglichkeit, sehr große Datenbestände zu verarbeiten („Volume“),⁴⁶ die Verarbeitung in sehr kurzer Zeit oder gar in „Echtzeit“ („Velocity“)⁴⁷ und die Möglichkeit, verschiedenartige, halbstrukturierte oder unstrukturierte Datensätze zu verarbeiten („Variety“).⁴⁸ Das vierte V bezeichnet die Qualität im Sinne einer semantischen Richtigkeit der Information der eingespeisten Daten, von der die Qualität des Ergebnisses etwaiger Analysen wesentlich bestimmt wird („Veracity“).⁴⁹ Das teilweise hinzugefügte fünfte V bezeichnet den Mehrwert, den *Big-Data* gesteuerte Datenverarbeitung für Wertschöpfungsketten an verschiedenen Stellen bringen kann („Value“).⁵⁰

Demnach zeichnen sich *Big-Data*-Anwendungen dadurch aus, dass sie große, verschiedenartige Datenbestände in kurzer Zeit verarbeiten können. Um dabei einen Mehrwert zu schaffen, müssen die verarbeiteten Daten möglichst richtige Informationen enthalten.

bb) Data Mining

Ein Teil dieses Mehrwerts durch *Big-Data*-Anwendungen wird durch *Data Mining* erzielt. *Text* und *Data Mining* definiert § 44b I UrhG als „automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.“ Ökonomisch werden die Zwecke des *Data Mining* wie folgt beschrieben: „The aim of data mining is to make sense of large amounts of mostly unsupervised data, in some domain.“⁵¹ Frei übersetzt besteht also das Ziel von *Data Mining* darin, aus großen Mengen, meist automatisiert erhobener Daten Erkenntnisse für einen bestimmten Bereich zu gewinnen. Der Prozess zeichnet sich mithin dadurch aus, dass große Datenmengen erforscht werden, ohne dass zuvor ein klares Ziel oder mögliches Ergebnis der Auswertung definiert wird. *Data*

⁴⁴ Vgl. bspw. Schulz in: Gola/Heckmann, DSGVO BDSG, Art. 6 DSGVO, Rn. 151.

⁴⁵ So etwa Wieglerling/Nerurkar/Wadephul in: Kolany-Raiser/Heil/Orwat/Hoeren, Big Data und Gesellschaft, 2018, 1 (3).

⁴⁶ Vgl. bspw. Kitchen/McArdle, Big Data & Society 2016 (January-June), <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/2053951716631130> (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁴⁷ Vgl. bspw. Bretthauer, ZD 2016, 267 (268).

⁴⁸ Vgl. bspw. Laney, 3-D Data Management: Controlling Data Volume, Velocity and Variety, vgl. <https://community.aiim.org/blogs/doug-laney/2012/08/25/deja-vvu-gartners-original-volume-velocity-variety-definition-of-big-data> (letzter Abruf: 06.05.2026).

⁴⁹ Vgl. bspw. Schützel/Hänsel/Forgó in: Kolany-Reiser/Heil/Orwat/Hoeren, Big Data und Gesellschaft, 2018, 233 (237).

⁵⁰ Dazu eingehend Ylijoki/Porras, Business Process Management Journal 2019, 1085 (1087 ff.).

⁵¹ Cios/Swinarski/Pedrycz/Kurgan, Data Mining, 2007, 3.

Sachregister

- Agency-Theory
– siehe Prinzipal-Agent-Konflikt 48
- Aktiengesellschaft 67 f., 72 f., 84, 92,
110–114, 184, 192 f., 204, 209, 227
- Aktiengesetz 67–73, 75 f., 82 ff., 92, 106,
111–114, 156, 159, 177, 184 f., 192, 205,
214, 220, 225, 228 f., 237
- Anonymisierung 87, 90
- Aufsichtsrat 62, 67, 75, 109, 111 f., 114, 188
- Auslagerung 55, 57–65, 67, 84, 92, 209,
243 f.
- Betroffenenrechte 35 f., 165 ff., 169, 174,
180
- Big-Data-Anwendungen* 9 f., 163
- Data Act 42 ff., 219 f., 222, 237 f.
- Data Governance Act 35, 41–46, 49 ff., 56,
61, 92–100, 102–105, 107–111, 115–118,
146, 151–159, 166, 169, 173–176,
178–186, 188–192, 196, 207, 210 f., 235,
238
- Data Mining 10 f., 216
- Data-Escrow-Dienst* 53
- Daten 1 f., 5 ff., 9–13, 15 f., 18–27, 33,
35 ff., 40–47, 49, 51, 53–56, 59, 61, 65,
85–91, 93 ff., 97 ff., 101 f., 109 f., 116 f.,
151 ff., 155–158, 162–166, 168–175,
178 f., 181 ff., 186–191, 209, 212 ff., 216,
219, 221–224, 226 f., 230, 232, 234 f.,
239 f.
- Datenalttruismus 41, 95, 151, 155, 157, 174,
234
- Datengenossenschaft 97–105, 107–117,
159, 181–188, 191, 206 f., 210 ff.
- Datenschutz 23, 53, 88, 163 f., 170, 172,
213, 215, 218 f., 223 f., 226, 230, 234 f.,
237 f., 244
- Datenstrategie 40, 85 ff., 89, 92, 118, 224,
237, 244
- Datenvermittlungsdienste 41, 44, 46, 49,
61, 92–95, 98, 102, 115–118, 145, 151,
159, 174, 176, 180 ff., 188 ff., 192, 207,
210 ff.
- Datenwirtschaftsrecht 43, 49 f., 209, 214,
217, 234, 237 f.
- Digital Markets Act 38, 220 f., 226, 230,
234
- Digital Services Act 38, 220, 225, 231
- Digitalstrategie 37 f., 40
- Doppelstiftung 118 f., 128, 146, 151, 205,
210, 231, 235, 240
- Drittwiderspruchsklage 29
- DSGVO 6, 10, 19, 23, 35 f., 43 ff., 51, 85,
87, 90, 102, 161 ff., 165 ff., 175, 178,
180 ff., 184, 218 f., 230, 236 ff., 244
- Eigentum 22, 27 ff., 31 f., 168, 219, 233, 238
- Erwerbszweck 96, 155–158, 190
- Familienfideikommiß 122 f.
- Genossenschaft 92, 98–101, 108–115, 155,
159, 184 f., 188, 191 f., 204, 206, 210 f.,
215, 217, 220, 222, 230
- Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirt-
schafts-genossenschaften 99 f., 108 f.,
159, 191
- Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirt-
schafts-genossenschaften 100 f., 108 ff.,
185, 191, 215, 226, 230
- Gesetz über das Kreditwesen 54, 57–65,
67, 92, 219, 236
- Gesetz über den Datenschutz und den
Schutz der Privatsphäre in der Telekom-
munikation und bei digitalen Diensten
164, 180
- Gesetz über den Wertpapierhandel 54, 57,
63 f., 67

- Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen 54, 57, 65 ff., 92, 216, 220
 Gewerbebetrieb 104
 Internet der Dinge 8 f., 216, 219, 221
 Kapitalanlagegesetzbuch 54, 57, 64 f., 67, 92, 173–177, 180, 184 f., 192 f., 195 ff., 212, 214, 225, 240
 Kapitalerhöhung 111, 114
 Kommanditgesellschaft 104, 107 f., 177, 184, 192–195, 197 f., 200 ff., 212, 217, 224, 233
machine learning
 – siehe Maschinelles Lernen 11
 MaRisk 55, 59–63, 218, 243
 Maschinelles Lernen 11
 Netzwerkeffekte 14, 16, 49, 162
 Personal Information Management Systems 91, 164, 239
 PIMS
 – siehe Personal Information Management Systems 91
 Plattform 9, 13 f., 16 f., 89, 226, 235
 Prinzipal-Agent-Konflikt 48, 183
 Pseudonymisierung 87, 90
 Publikumskommanditgesellschaft 192–197, 207, 212
 Software-Escrow 53 f., 209
 Stellvertretung 31, 35, 166 ff., 177, 219, 237
 Stiftung 103, 108, 119–151, 158 f., 197–203, 205, 207, 210–213, 215 f., 218 f., 222 f., 226 f., 229–232, 234, 236, 238 ff.
 Tochterunternehmen 106
 Torwächter 38, 54
 Treuhand 22, 27–34, 47, 49–52, 55, 101, 116, 118, 181, 193, 209 f., 214 f., 217 f., 220, 226 f., 235, 238
 Treuhandvertrag 35 f.
 trust 2, 28, 32, 47
 Urheberrecht 25 f., 36, 188, 215, 218, 240
 Verwertungsgesellschaft Daten 168, 191
 Vinkulierung 111
 Vorstand 67, 109–112, 141
 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz 54, 57, 59 f., 62 ff., 67, 92, 218, 233, 236